

## **MERKBLATT**

Aus- und Weiterbildung

## BERUFSQUALIFIKATIONSFESTSTELLUNGSGESETZ (BQFG)

Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ermöglicht allen Personen, die im Ausland einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erworben haben, einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu stellen.

Jede Person, die im Ausland einen Beruf erlernt hat und in Deutschland in diesem Beruf arbeiten möchte, kann einen Antrag stellen.



Die Antragstellung kann sowohl von in Deutschland lebenden Personen als auch vom Ausland aus vorgenommen werden. Wenn der/die Antragsteller/-in im Ausland lebt, muss diese/-r die Absicht haben in Deutschland zu arbeiten, um den Antrag stellen zu können.

Im Bereich der IHK-Berufe gibt es eine zentrale Antragstelle – die IHK-FOSA (Foreign Skills Approval). Die IHK-FOSA führt die Gleichwertigkeitsprüfung durch und stellt die Bescheide aus.

Bearbeitet am: 26.03.2020

E-Mail: berufsanerkennung@muenchen.ihk.de

Homepage: www.ihk-muenchen.de

Telefon: 089 5116-1679 Fax: 089 5116-81679 **Kosten:** zwischen 100 € und 600 € pro Antrag je nach Aufwand

**Dauer:** ca. drei Monate

## **FOLGENDE UNTERLAGEN MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN:**

- Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit
- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (Lebenslauf)
- ein Identitätsnachweis / Personalausweis oder Reisepass in Farbkopie
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise in Farbkopie, in Originalsprache und deutscher Übersetzung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Farbkopie, in Originalsprache und deutscher Übersetzung
- sonstige Befähigungsnachweise (sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich oder hilfreich sind) in Farbkopie, in Originalsprache und deutscher Übersetzung
- Erklärung, dass noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will
  (z.B. Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Antrag auf Einreisevisum)
  (entfällt bei Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb EU/EWR oder Schweiz)
- Inhalte der Ausbildung (insbesondere Rahmenlehrplan) in Kopie

Alle Unterlagen müssen ins Deutsche oder Englische übersetzt sein.

Sofern nicht alle Inhalte der deutschen Ausbildung vorhanden sind, kann dies eventuell im Rahmen einer Nachqualifizierung/Weiterbildung nachgeholt werden.

Die IHK für München und Oberbayern bietet Ihnen eine individuelle Beratung zu Ihrer Gleichwertigkeitsprüfung an. Sie unterstützt Sie bei der Antragstellung und der Festlegung des Referenzberufes. Die Beratung durch die IHK ist kostenlos.

## Neben der IHK finden Sie bei folgenden Stellen weitere Informationen:

www.bq-portal.de

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.netzwerk-iq.de

www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anerkennung-node.html www.bmbf.de/de/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html

www.ihk-fosa.de

www.make-it-in-germany.com

BAMF-Hotline: +49 30-1815-1111

(Hotline zur Erstberatung und zum Thema "Arbeiten und Leben in Deutschland" erreichbar montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr unter o. g. Telefonnummer)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.